



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/13793)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 1 (Rettungsdienstgesetz – BayRDG) wird in Art. 33a Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) gelten entsprechend.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält neben deutlichen Verbesserungen für die Rettungshelfer, nicht zuletzt auf Grund der zahlreichen parlamentarischen Initiativen der SPD-Fraktion (zuletzt mit dem Dringlichkeitsantrag vom 25. Oktober 2016, Drs. 17/13811), eine Regelungslücke, welche mit dem vorliegenden Änderungsantrag geschlossen wird.

Nach der vorliegenden Fassung des Entwurfs wird die Freistellung in § 2 ÄndG bzgl. Art. 33a Abs. 1 Satz 2 auf „die Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach“ beschränkt. Eine Gleichstellung der Rettungshelfer und die Vermeidung von Nachteilen aus dem Ehrenamt erfordert neben der Freistellung für die Teilnahme an Einsätzen aber auch die Freistellung für Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdienste.

Diesem Anliegen wird durch die Einbeziehung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG in Art. 33a Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen.